

(Das Besuchen der Schießstätten betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden uns bewogen, die schon von Unserem allerdurchlauchtigsten Regierungsvorfahrer weiland Kaiser Karl VII. am 20 Mai 1740 erlassenen Verordnung, gemäß welcher jeder neu angehende Bürger gehalten ist, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen, und sich im scharf schießen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derselben Verbindlichkeit auf Unser gesamtes Königreich hiermit auszudehnen.

Zugleich befehlen Wir, dass die bei Unserem Bürgermilitär bestehenden Schützen die Schießstätte überall für immer zu besuchen zu haben, damit sie sich beim scharf schießen in Übung erhalten und dem Zweck entsprechen, weswegen Wir bürgerliche Schützenkorps und Schützenkompanien bei dem Bürgermilitär errichtet haben.

Unsere General-Kreis-Kommissariate sind zur Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls beauftragt.
München, den 6. Juli 1809.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Spp. 653-666.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Das Besuchen der Schießstätten (06.07.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-07-06_Das_Besuchen_der_Schiesstaetten_betreffend.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de